

## Erläuterung zum 24/7 StromFreetime

### 1. Nutzung der Schwachlastregelung anstelle eines 1-Tarif-Zählers

Im Rahmen der Grundversorgung mit Strom kann anstelle des 24/7 StromBasis eine Schwachlastregelung (24/7 StromFreetime) gewählt werden. Abweichend vom 24/7 StromBasis wird der Stromverbrauch in der Schwachlastzeit (NT) zu einem günstigeren Verbrauchspreis abgerechnet, allerdings verbunden mit einem leicht erhöhten Verbrauchspreis während der Tageszeit (HT). Zu diesem Zweck wird die bezogene elektrische Arbeit während der Schwachlastzeit durch einen Zweitarifzähler bzw. Maximum-Zweitarifzähler gemessen und gesondert erfasst. Die Schwachlastzeit gilt derzeit im Sommer (1. April bis 30. September eines Jahres) elf Stunden (20.00 Uhr eines Tages bis 7.00 Uhr des Folgetages) und im Winter (1. Oktober eines Jahres bis 31. März des Folgejahres) zehn Stunden (21.00 Uhr eines Tages bis 7.00 Uhr des Folgetages); die Umschaltung der Zweitarifzähler wird von der Stadtwerke Kiel AG in der Regel durch Rundsteuerung vorgenommen. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung – mit Ausnahme von Wärmepumpen – nach der Schwachlastregelung besteht nicht.

### 2. Allgemeine Bedingungen und Preise der Grundversorgung mit Strom

Die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz durch die Stadtwerke Kiel AG erfolgt gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, einschließlich der dazu veröffentlichten „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Kiel AG in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den jeweils gültigen Preisen der Grundversorgung der Stadtwerke Kiel AG. Die vertragsgemäße Belieferung mit Strom beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung der Stadtwerke Kiel AG (Annahme) genannten Datum, soweit der Vertrag nicht bereits zuvor durch die Entnahme von Strom zustande gekommen ist. In diesem Fall dient das Auftragsformular als Mitteilung über die Entnahme gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber SWKiel Netz GmbH, (Uhlenkrog 32, 24113 Kiel, Registergericht: Amtsgericht Kiel, HRB 5589 KI) geltend gemacht werden.

Die Nettopreise beinhalten die Kosten für die Messung – soweit diese Kosten der Stadtwerke Kiel AG in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Strom- und die Umsatzsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).